kanu-bw
Kanu-Verband Baden-Württemberg

# Satzung
# &
# Ordnungen

kanu-bw
Kanu-Verband Baden-Württemberg

# Inhaltsverzeichnis

Satzung ..... Seite 3

Geschäftsordnung ..... Seite 17

Ehrenordnung ..... Seite 25

Jugendordnung ..... Seite 29

Reisekostenordnung ..... Seite 33

Impressum ..... Seite 35

*Änderung der Satzung vom 31.12.2012 beschlossen vom 3. ordentlichen Verbandstag am 21. März 2015 in Phlippsburg*

# Satzung

## § 1
## Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der KVBW wurde durch die Verschmelzung des Badischen Kanu-Verbandes und des Kanu-Verbandes Württemberg gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kanu-Verband Baden-Württemberg strebt die Mitgliedschaft in folgenden Verbände an:

   - im Deutschen Kanu-Verband (DKV),
   - im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV),
   - im Badischen Sportbund Freiburg,
   - im Badischen Sportbund Nord und
   - im Württembergischen Landessportbund (WLSB).

   Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, dementsprechende Aufnahmeanträge alsbald zu stellen.

## § 2
## Zweck des Verbandes

1. Zweck des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg ist, alle Formen des Kanusports unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und zu pflegen. Er will die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Bevölkerung tragen und dabei insbesondere junge Menschen ansprechen sowie die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern.
2. Diesem Zweck dienen insbesondere:
   a. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge und dergleichen auf dem Gebiet des Kanusport,

b. die Pflege des Ausgleichssports,
c. das Schaffen und der Erhalt verbandseigener Einrichtungen,
d. die Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen im Sport.

3. Der KVBW verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kanu-Verband für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes, die inhaltlich übernommen werden.

## § 3
## Gemeinnützigkeit

1. Der KVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der KVBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
3. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung des Vereins (der Verbandstag) kann

   - im Rahmen des § 3 Nr. 26 lit. a EStG die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und / oder
   - die Zahlung von Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages

   beschließen. Dabei sind die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu beachten; auch müssen gefasste Beschlüsse der wirtschaftlichen Situation des Vereins angemessen sein.

## § 4
## Mitgliedschaft

1. Der KVBW hat
   - ordentliche Mitglieder,

- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und
- Anschlussmitglieder (Einzelpaddler).

2. Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Kanu-Vereine bzw. Kanu-Abteilungen von Sportvereinen, die Mitglied der in § 1 Abs. 4 genannten Landessportbünde sind.
3. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen werden, die innerhalb des Landes Baden-Württemberg ihren Sitz haben, aktiv und regelmäßig Kanusport anbieten und fördern und die sich verpflichten, die Zwecke des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V., insbesondere aber die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu beachten und aktiv zu unterstützen.
4. Der Verbandstag kann Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um den Kanusport erworben haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden; diese haben ebenfalls die Rechte eines Ehrenmitglieds, zusätzlich das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Anschlussmitglieder sind Einzelpersonen (natürliche Personen), die die Ziele und Absichten des Vereins unterstützen wollen, ohne einem ordentlichen Mitglied des Vereins beizutreten. Sie können von dem KVBW als „Anschlussmitglieder“ (Einzelpaddler) aufgenommen werden.
6. Die Aufnahme als Mitglied (gleich welcher Qualifikation) setzt – soweit nicht die Satzung ausdrücklich anderes bestimmt – einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Er ist an das Präsidium des Vereins zu richten, das mit einfacher Mehrheit entscheidet.
   Es besteht kein Aufnahmeanspruch, auch kein vereinsinternes Anfechtungs- oder Beschwerderecht. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags bei dem Verein keine Mitteilung an den Antragsteller bei diesem eingegangen, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen, die Aufnahme als beschlossen.

## § 5
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

**1. Rechte der Mitglieder:**

1.1 In § 8 der Satzung ist bestimmt, ob und welche Stimm- und Antragsrechte den Mitgliedern bei Verbandstagen (Mitgliederversammlungen des Vereins) zustehen.
1.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandstagen des Vereins beratend teilzunehmen, auch wenn ihnen keine Stimm- und / oder Antragsrechte zustehen.

1.3 Alle Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Etwaige Teilnahmebedingungen des Vereins sind einzuhalten. Diese Teilnahmebedingungen können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich gestaltet werden.

1.4 Für die Nutzung von dem Verein geschaffener Einrichtungen gilt:
*Ihre Nutzung steht grundsätzlich allen Mitgliedern offen.*
Die Nutzung kann von der Zahlung von Gebühren und/oder Beiträgen abhängig gemacht werden. Dabei ist es dem Verein gestattet, außerordentliche Mitglieder und Anschlussmitglieder anders als ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder zu behandeln, ggf. auch Nichtmitgliedern gleichzustellen.

**2. Pflichten der Mitglieder:**

2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Satzung einzuhalten, sich deren ordnungsrechtlichen Regelungen zu unterwerfen und sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten.

2.2 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.
Der Beitrag ist in Geld zu leisten und wird als Jahresbeitrag erhoben. Er wird zum 31. März jeden Kalenderjahres fällig. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 31. März eines Jahres erworben, wird der für das betroffene Kalenderjahr geschuldete Beitrag zeitanteilig drei Monate nach Begründung der Mitgliedschaft zahlungsfällig. Wird der geschuldete Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Fälligkeit geleistet, ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; das Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden.

Im Übrigen gilt:

a) Bei ordentlichen Mitgliedern richtet sich der Beitrag nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder. Die Höhe des Beitrages wird durch den Verbandstag (Mitgliederversammlung) festgesetzt.

b) Die Höhe der von den außerordentlichen Mitgliedern und von Anschlussmitgliedern geschuldeten Beiträge bestimmt der Vorstand.

3. Der Verein unterwirft sich und seine Mitglieder – gleich welcher Qualifikation – den Satzungen und Ordnungen der in § 1 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Verbände, deren Mitglied er geworden ist.
Die ordentlichen Mitglieder des Vereins unterwerfen sich mit ihrem Beitritt auch für ihre Einzelmitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins (KVBW) und den Satzungen und

Ordnungen der in § 1 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Verbände, deren Mitglied der Verein geworden ist.
Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, in ihre eigenen Satzungen entsprechende Unterwerfungserklärungen aufzunehmen.

## § 6
## Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung, Insolvenz oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September eingegangen sein.

3. Bei Auflösung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses.

4. Bei Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

5. Die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitgliedes regelt die Satzung des Vereins und – ergänzend – die Rechtsordnung des DKV. Die Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft einer die Ausschliessung verfügenden Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer.

6. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf und an das Verbandsvermögen. Beitragsschulden und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. sind umgehend zu erfüllen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

## § 7
## Organe

1. Organe des Verbandes sind
   a) der Verbandstag
   b) das Präsidium
   c) der Vorstand

2. Alle Einladungen zu Sitzungen der Organe des KVBW und zu Telefon- bzw. Web-Konferenzen des Vorstandes und des Präsidiums erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost. Über alle Zusammenkünfte oder Web- bzw. Telefonkonferenzen der KVBW-Organe sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind ebenfalls schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost zu versenden oder werden über elektronische Medien zur Verfügung gestellt.
3. Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dürfen in der Regel nur bei deren Zusammenkünften aufgrund satzungsgemäßer Einladung erfolgen. Entscheidungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. bei Telefon- oder Webkonferenzen sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der in einem Organ vertretenen Stimmen damit einverstanden sind, und wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs dazu eingeladen werden.

## § 8
## Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Vereins. An ihm nehmen die Mitglieder des Vereins, die ordentlichen Mitglieder vertreten durch Delegierte, teil, ebenso die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Vorstandes und die von dem Präsidium Beauftragten (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Satzung).
2. Der Verbandstag tritt jährlich im ersten Quartal zusammen. Die Einberufung geschieht unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten, schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen. Ist die Bekanntmachung rechtzeitg in der Verbandszeitschrift des Deutschen Kanuverbandes „Kanusport“ erfolgt, ersetzt dies die schriftliche Bekanntmachung. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung vom dem 1. Vizepräsidenten oder von einem von ihnen beauftragten Mitglied des Präsidiums geleitet.
3. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

   - Entgegennahme der Berichte
   - Entlastung der Organe
   - Wahl der Mitglieder des Präsidiums
   - Wahl der Referenten (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung)
   - Wahl der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer
   - Wahl der Kassenprüfer
   - Bestätigung der Wahl des Vizepräsidenten Jugend
   - Änderungen der Satzung

- Festlegung der Beitragshöhe
- Festlegung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes.

4. Es bestehen die folgenden Stimm- und Antragsrechte:
   4.1 Jedes ordentliche Mitglied verfügt auf dem Verbandstag für je 50 angefangene Einzelmitglieder über eine Stimme. Die Berechnung der Stimmzahl erfolgt nach der dem KVBW zuletzt abgegebenen Bestandsmeldung (Ergebnis der Bestandserhebung). Auch steht dem ordentlichen Mitglied ein Antragsrecht zu.
   4.2 Ehrenmitglieder haben je ein persönliches Antragsrecht.
   4.3 Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes haben je ein persönliches Stimm- und Antragsrecht.
   4.4 Anschlussmitglieder haben – ebenso die außerordentlichen Mitglieder – das Recht auf Anwesenheit und Teilnahme, indes kein Stimm- und Antragsrecht. Die Interessen der Anschlussmitglieder werden durch den vom Präsidium eingesetzten Beauftragten für Anschlussmitglieder wahrgenommen. Vgl. dazu § 11 Abs. 2 der Satzung. Ihm steht für je angefangene 50 Anschlussmitglieder eine Stimme zu. Auch ist er für die Anschlussmitglieder antragsberechtigt.
   4.5 Stimmrechte können nicht übertragen werden.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann so viele Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat. Jeder Delegierte darf nur einen Verein vertreten.
6. Anträge zum Verbandstag müssen vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, die diese dann mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt zu machen hat.
   Anträge können stellen:
   a) die ordentlichen Mitglieder
   b) die Ehrenmitglieder
   c) die Inhaber persönlicher Stimmrechte
   d) der Beauftragte für Anschlussmitglieder für diese.
7. Der Verbandstag kann mit einfacher Stimmenmehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen, die freilich nur mit Ereignissen begründet werden können, die nach Ablauf der Antragsfrist (vorstehend Absatz 6) eingetreten oder bekannt geworden sind. Weitere Voraussetzung der Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages ist, dass der Antrag den Mitgliedern des Vereins und den mit einem persönlichen Stimmrecht ausgestatteten Personen mindestens vier Tage vor dem Termin des Verbandstages zugegangen sein muss. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, bleibt nur die Möglichkeit, über den Antrag (nunmehr nicht als Dringlichkeitsantrag) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

8. Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.
9. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten, die zur Tagesordnung gehören oder in zulässiger Weise über einen Dringlichkeitsantrag entschieden werden sollen, beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen – soweit die Satzung nicht an anderer Stelle ausdrücklich anderes sagt – der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Zweidrittel-Mehrheit der ab gegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und der Verlauf des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstags und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss den ordentlichen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

## § 9
## Der außerordentliche Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn
   a) das Präsidium die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation des Verbandes für erforderlich hält oder
   b) die Einberufung von mindestens 3/10 der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
2. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Verbandstages und für die Abstimmung gelten die in § 8 genannten Vorschriften entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt jedoch drei Wochen, die Frist für Einreichung der Anträge zwei Wochen, die Bekanntmachungsfrist eine Woche.
3. Dringlichkeitsanträge zu einem außerordentlichen Verbandstag sind nicht zulässig.

## § 10
## Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
   - dem Präsidenten
   - dem 1. Vizepräsidenten
   - dem Vizepräsidenten Finanzen

- dem Vizepräsidenten Freizeitsport und Ausbildung
- dem Vizepräsidenten Leistungssport
- dem Vizepräsidenten Kanuwandersport

(vorstehende Mitglieder sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung sowie Vorstand im Sinne des § 26 BGB),

- sowie dem Vizepräsidenten Jugend

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die zum geschäftsführenden Vorstand des Vereins gehörenden Mitglieder des Präsidiums werden auf dem Verbandstag gewählt.
   Dazu gelten die folgenden Bestimmungen:
   2.1 Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung (des Verbandstages) vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.
   Gelingt das auch in einem zweiten Wahlgang keinem der Bewerber, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern des zweiten Wahlgangs statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist dann der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
   2.2. Die dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zugehörigen Mitglieder des Präsiums werden je auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag) im vierten Kalenderjahr nach dem Wahljahr durchgeführt und ein etwaiger Nachfolger gewählt ist.
   2.3 Der dem Präsidium angehörige Vizepräsident Jugend wird von der Jugendversammlung des Vereins (KVBW) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist durch den Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, ist durch die Jugendversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Das Präsidium kann ggf. einen kommissarischen Vizepräsident Jugend bestimmen, bis dessen Wahl in das Präsidium bestätigt ist.

3. Bewerber um ein Vereinsamt können auch bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn deren Leiter eine schriftliche Erklärung des Bewerbers um das Wahlamt vorliegt, dass er – in Abwesenheit gewählt – das Amt annimmt.

4. In einer Geschäftsordnung kann geregelt werden, welche Zuständigkeiten und Aufgaben das Präsidium und die übrigen Organe des Vereins im einzelnen haben. Für die Verabschiedung der Geschäftsordnung ist der Verbandstag zuständig.

## § 11
## Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium des KVBW und den vom Verbandstag für zwei Jahre gewählten Referenten für:
   - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
   - Rennsport
   - Slalom
   - Wildwasserrennsport
   - Polo
   - Drachenboot
   - Freestyle
   - Umwelt und Gewässer
   - Sicherheit
   - Ausbildung Breitensport
   - Ausbildung Leistungssport
   - Behindertensport und Integration

2. Das Präsidium kann Beauftragte einsetzen, die nicht gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand. Ihre Tätigkeit beginnt und endet nach Beschluss des Präsidiums.

   Folgende Aufgabenbereiche für Beauftragte sind vorstellbar:
   - Wanderfahrerwettbewerb
   - Kanumobil
   - Wildwasserfreizeitsport
   - Schulsport
   - Kampfrichter-Obmann Slalom un Wildwasser
   - Kampfrichter-Obmann Rennsport
   - Hautpschiedsrichter Polo
   - Internet
   - Datenschutz
   - Bootstechnik
   - Förderprogramme
   - Wahrnehmung der Interessen der Anschlussmitglieder (einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme von Anschlussmitgliedern).

## § 12
## Ausschüsse

Zur Erledigung der Verbandsaufgaben können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden, denen ein Präsidiumsmitglied vorsteht und die mit fachspezifischen Referenten besetzt werden.

## § 13
## Fachtagungen und Jugendvollversammlung

1. Es wird jährlich eine Jugendvollversammlung durchgeführt, die sich aus den Jugendvertretern der in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedsvereine zusammensetzt. Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählt, neben der Beratung über jugendspezifische Themen, insbesondere die turnusmäßige Wahl des Vizepräsidenten Jugend, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt durch den Vizepräsident Jugend, in Absprache mit dem Präsidium.
2. Zur Beratung über Themen aus dem Kanuwandersport wird jährlich eine Fachtagung durchgeführt, zu der vom Vizepräsidenten Kanuwandersport die spezifischen Vertreter der Kanu-Vereine sowie die fachlich zuständigen Referenten eingeladen werden.
3. Weitere zusätzliche Fachtagungen, auch zu anderen Aufgabengebieten, können bei Bedarf, in Absprache mit dem Präsidium, durchgeführt werden.

## § 14
## Rechnungsprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern jährlich vor dem Verbandstag überprüft. Vor der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen haben die Rechnungsprüfer dem Verbandstag über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und Empfehlungen für die Entlastung auszusprechen.
2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, für die Erstwahl bei Gründung bzw. nach der Gründung gilt § 10 Abs., 2.3 entsprechend. Je die Hälfte der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei bzw. vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## § 15
## Spruch- und Schlichtungskammer

1. Der Verein hat eine Spruch- und Schlichtungskammer, die vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Sie besteht aus:
   a) einem Vorsitzenden
   b) zwei Beisitzern
   c) drei Ersatzbeisitzern
   Wiederwahl ist möglich.
2. Die Zuständigkeit der Spruch- und Schlichtungskammer und das von dieser einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Rechtsordnung des DKV in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
3. Für den Fall der Bildung einer gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer mehrerer Landes-Kanu-Verbände nach § 5 Abs. 2 der DKV-Rechtsordnung, kann der Verbandstag die Auflösung der Spruch- und Schlichtungskammer beschließen und ihre Aufgaben der gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer übertragen. Noch nicht abgeschlossene Verfahren sind von der bisherigen Spruch- und Schlichtungskammer fortzuführen. Die Zusammensetzung der gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer bedarf der Zustimmung des Verbandstages.

## § 16
## Ordnungen

1. Der Verbandstag beschließt die Geschäftsordnung des Verbandes (§ 10 Abs. 4 der Satzung). Ein entsprechender Entwurf des Präsidiums ist dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei gegebener Dringlichkeit kann die beschlossene Geschäftsordnung in der Zeit zwischen den Verbandstagen durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums geändert und als sofort zu vollziehen beschlossen werden. Auf diese Weise vorgenommene Änderungen bedürfen einer Bestätigung durch den nächsten Verbandstag. Die Beschlüsse des Verbandstages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
2. Auf Vorschlag der zuständigen Organe und Gremien können weitere Ordnungen durch den Verbandstag beschlossen werden, z. B. Jugendordnung und Ehrungsordnung.

## § 17
## Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des KVBW werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Personen gespeichert, übermittelt und verändert, die dem KVBW durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Anschlussmitglieder übermittelt werden.

2. Sind die Kontaktdaten eines Kanu-Vereins oder einer Kanu-Abteilung im KVBW zugleich personenbezogene Angaben eines Vereinsmitgliedes (Privatadresse), so werden diese personenbezogenen Daten wie Vereinsdaten behandelt. Der Speicherung dieser personenbezogenen Daten kann jederzeit nur mit Wirkung in die Zukunft widersprochen werden. In diesem Fall muss eine neue Kontaktadresse benannt werden.

3. Die vorgenannten Personen haben das Recht auf:
   a.) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;
   b.) Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c.) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Den Organen des KVBW, allen Mitarbeitern oder sonst für den KVBW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KVBW hinaus.

## § 18
## Auflösung des Vereins (KVBW)

1. Die Auflösung des Vereines kann nur ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Verbandstag, auf dem mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.

2. Wird die Zwei-Drittel-Anwesenheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats ein weiterer Verbandstag einzuberufen, der dann mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen kann.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Kanu-Verband e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kanusports.

kanu-bw
Kanu-Verband Baden-Württemberg

# Geschäftsordnung

*Bestätigt vom außerordentlichen Verbandstag des*
*Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. am 1.12.2012 in Villingen-Schwenningen*

*Mit den Formulierungen in dieser Geschäftsordnung sind gleichberechtigt Männer und Frauen gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend männliche Formulierungen gewählt wurden.*

## § 1
## Zuständigkeit

### 1. Allgemeine Vertretung

Die Vertretung des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. (KVBW) nach § 26 BGB ergibt sich aus § 10 der Satzung des KVBW.

Bei nicht alltäglichen Rechtsgeschäften muss das Präsidium die Vertretung des KVBW selbst übernehmen. Die Rechtsgeschäfte müssen schriftlich abgeschlossen und von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben sein. Dabei soll der Präsident mitwirken.

Das Präsidium kann Befugnisse auf Mitglieder des Präsidiums, auf die verantwortlichen Referenten sowie auf andere ehrenamtliche Mitarbeiter übertragen.

### 2. Verhandlungen und Schriftverkehr

Verhandlungen und Schriftverkehr des KVBW mit allen Organen der Bundesrepublik Deutschland sind Angelegenheiten des Präsidiums. Dasselbe gilt bei Verhandlungen und Schriftverkehr mit nationalen und internationalen Organisationen des Sports. Diese Vertretung sollte vom Präsidenten selbst ausgeführt werden.

Bei Fachfragen sollen die zuständigen Vizepräsidenten bzw. die Referenten/ Beauftragten vorher gehört und bei Erfordernissen an den Verhandlungen beteiligt werden. In bestimmten Fällen kann die Verhandlungsführung verantwortlich auf den Referenten/ Beauftragten übertragen werden.

**3. Finanzielle Zuständigkeit**

Alle Entscheidungen, die den KVBW finanziell verpflichten, müssen sich grundsätzlich im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes bewegen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Haushaltsansatz ausnahmsweise überschritten werden darf, trifft verantwortlich:

a) Bei Beträgen bis zu 500,00 Euro auf den Einzelfall bezogen, der zuständige Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Präsident.
b) Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 1.000,00 Euro der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten, gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen. Ist dieser verhindert, treffen die Entscheidung zwei Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB.
c) Soll der Betrag von 1.000,00 Euro überschritten werden, muss die Entscheidung vom gesamten Präsidium getroffen werden.

Bei allen Entscheidungen, die über den Haushaltsplan hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag aufzunehmen ist. Die Zustimmung zu notwendigen Überschreitungen des Haushaltansatzes kann auch schriftlich eingeholt werden.
Pauschal genehmigte Maßnahmen wie Seminare oder Sitzungen sollten bei der Festlegung des Tagungsortes mit dem zuständigen Vizepräsidenten abgestimmt werden.

**4. Repräsentation**

Der KVBW wird durch seinen Präsidenten nach innen und außen repräsentiert. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle ein Mitglied des Präsidiums.
Soweit sich die Repräsentation auf bestimmte Aufgabenbereiche bezieht, sollte die Repräsentation vom zuständigen Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden.
Der Präsident kann die Repräsentation im Einzelfall auf Andere übertragen, wobei nach den Mitgliedern des Präsidiums die Referenten/ Beauftragten berücksichtigt werden sollen.
Bei der Baden-Württembergischen Sportjugend wird der KVBW durch den Vizepräsidenten Jugend vertreten. Bei Jugendveranstaltungen wird der KVBW vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten Jugend oder von Mitgliedern des Jugendvorstandes vertreten.

## § 2
## Aufgaben und Verantwortung

### 1. Das Präsidium

Das Präsidium erstellt den Haushaltsvoranschlag, wobei die Anforderungen der Referenten/ Beauftragten maßgeblich berücksichtigt werden sollen. Es gibt den Finanzrahmen für die Jahresplanung vor. Die Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages erfolgt durch den Vorstand. Das Präsidium beschließt über die Einstellung und Entlassung von bezahlten Mitarbeitern und hauptamtlichen Trainern und Honorartrainern.

**Der Präsident** ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse von Verbandstagen und Präsidiumssitzungen. Er vertritt den KVBW nach innen und außen.

**Der 1. Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben.

**Der Vizepräsident Finanzen** ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des KVBW sowie seiner Vermögensverwaltung verantwortlich.
Er ist verantwortlich für die Haushaltspläne, die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie die Überwachung und Einhaltung des Haushaltsplanes.

**Der Vizepräsident Leistungssport** leitet verantwortlich das gesamte Gebiet des Leistungssports. Er ist Vorsitzender des Ausschusses für Leistungssport. Er genehmigt die Kaderaufstellungen und bestimmt auf Vorschlag des zuständigen Beauftragten für Kampfrichterwesen für die Wettkampfveranstaltungen (Baden-Württembergische Meisterschaften, Süddeutsche Meisterschaften) die Kampfrichter des KVBW.

**Der Vizepräsident Freizeitsport und Ausbildung** ist verantwortlich für das Gebiet des Freizeitsports, das nicht dem Kanuwandersport zuzuordnen ist. Den Bereich Ausbildung verantwortet er sowohl für den Freizeit- als auch für den Leistungssport.

**Der Vizepräsident Kanuwandersport** ist verantwortlich für das gesamte Gebiet des Kanuwandersports. Er leitet die jährlich durchzuführende Fachtagung.

**Der Vizepräsident Jugend** ist verantwortlich für die Führung und Verwaltung der gesamten Jugendarbeit im KVBW gemäß der KVBW- Jugendordnung. Er leitet die jährlich durchzuführende Jugendvollversammlung.

## 2. Referenten/ Beauftragte

Die Referenten/Beauftragten führen ihre Aufgaben innerhalb gegebener Richtlinien und Beschlüsse selbstständig durch. Sie verantworten sich gegenüber dem zuständigen Präsidiumsmitglied und sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Vertretern der Vereine zu suchen.

Sie haben im Rahmen ihres Haushaltsansatzes die Mittel für die geplanten Aufgaben rechtzeitig zu beantragen. Anträge sind an den Vizepräsidenten Finanzen zu senden und werden von ihm, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten, entschieden.
Fahrtkosten und Übernachtungsgelder sind nach der Reisekostenordnung des KVBW abzurechnen, Maßnahmen anderer Träger nach deren Richtlinien.

Alle bei den Referenten/ Beauftragten eingehenden Rechnungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unverzüglich an den Vizepräsidenten Finanzen zur Bezahlung zu senden. Abrechnungen von Veranstaltungen und Lehrgängen sind nach Abschluss der Maßnahme mit gleicher Bestätigung an den Vizepräsidenten Finanzen zur Bezahlung zu senden.

Stehen die beantragten Mittel nicht zur Verfügung, so ist der Referent/ Beauftragte umgehend zu informieren. Er kann sich nicht auf Haushaltsansätze berufen, die vom Verbandstag genehmigt worden sind, weil Ausgaben immer nur getätigt werden können, soweit die Einnahmen es zulassen. Die Referenten/ Beauftragten sind den einzelnen Präsidiumsmitgliedern zugeordnet.

2.1. **Folgende Referenten/Beauftragte werden dem Präsidenten zugeordnet:**

a) Referent Öffentlichkeitsarbeit
b) Referent Behindertensport und Integration
c) Beauftragter Internet
d) Beauftragter Datenschutz
e) Beauftragter Förderprogramme

2.2 **Vizepräsident Leistungssport**

a) Referent Rennsport
b) Referent Slalom
c) Referent Wildwasserrennsport
d) Referent Polo
e) Referent Drachenboot
f) Referent Freestyle
g) Beauftragter für Fördergruppen
h) Beauftragter Kampfrichter-Obmann Rennsport
i) Beauftragter Kampfrichter-Obmann Slalom
j) Beauftragter Kampfrichter-Obmann Wildwasser
k) Beauftragter Hauptschiedsrichter Polo
l) Beauftragter für Bootstechnik
m) Referent für Ausbildung Leistungssport

2.3. **Vizepräsident Freizeitsport und Ausbildung**

a) Referent für Sicherheit
b) Referent für Ausbildung Breitensport
c) Referent für Ausbildung Leistungssport (in Absprache mit dem Vizepräsident Leistungssport)
d) Beauftragter für Schulsport
e) Beauftragter SUP
f) Beauftragter für Trendsportarten

2.4 **Vizepräsident Kanuwandersport**

a.) Beauftragter zur Wahrnehmung der Interessen der Anschlussmitglieder (Einzelpaddler)
b.) Referent für Umwelt und Gewässer
c.) Beauftragter Wanderfahrerwettbewerb
d.) Beauftragter Wildwasserfreizeitsport
d.) Beauftragter Kanumobil

## 3. Ausschüsse

**Ausschuss für Leistungssport**

Dem Ausschuss für Leistungssport gehören die verantwortlichen Referenten/Beauftragten des

Bereiches Leistungssport an. Vorsitzender ist der Vizepräsident Leistungssport. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind unter anderem:
- Fortentwicklung des gesamten Leistungssports im KVBW.
- Abstimmung und Koordinierung der allgemeinen Grundsätze zwischen den Disziplinen.
- Beratung gemeinsamer Fragestellungen
- Informationsaustausch zwischen den Wettkampfdisziplinen

## § 3
## Geschäftsstelle

Zur Erledigung der zugewiesenen Aufgaben hat der KVBW eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist mit einer Teilzeitkraft auf Honorarbasis besetzt. Vorgesetzter des Stelleninhabers ist der Präsident.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören unter anderem:
- Mitgliederverwaltung
- Versand von Rundschreiben und Einladungen
- Protokolle und Schriftverkehr der verschiedenen Ausschüsse soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Präsidiumsmitgliedes oder Fachreferenten fällt.

## § 4
## Grundsätze der Zusammenarbeit

### 1. Zusammenarbeit Präsidium – Referenten/Beauftragte

Das zuständige Präsidiumsmitglied und die ihm zugeordneten Referenten/ Beauftragten sind zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Das Präsidiumsmitglied ist verbandspolitisch verantwortlich für den jeweiligen Gesamtbereich. Es trifft die verbandspolitisch relevanten Entscheidungen und ist über alle wesentliche Vorgänge zu informieren.
Der Referent/ Beauftragte ist für sein Fachgebiet verantwortlich.

### 2. Zusammenarbeit Referent/Beauftragter – hauptamtliche Mitarbeiter (Landes- und Honorartrainer)

Der Referent/ Beauftragte ist für den ihm zugewiesenen Bereich fachlich zuständig und verantwortlich für die Aufgabenerledigung. Soweit in seinem Arbeitsbereich Landestrainer – Honorartrainer tätig sind, regeln sich die Zuständigkeiten zum einen aus deren Anstellungsvertrag bzw. Dienstanweisung, zum anderen aus grundsätzlichen Festlegungen des Präsidiums bzw. des zuständigen Präsidiumsmitgliedes.
Der Referent/ Beauftragte ist nicht Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter.

### 3. Zusammenarbeit Vizepräsident – Referent/ Beauftragter

Die zuständigen Vizepräsidenten sind verpflichtet, mit den Referenten/ Beauftragten verbandspolitische und fachliche Ziele sowie die Budgetplanung zu erarbeiten und sie bei deren Umsetzung zu unterstützen. Über die Zielerreichung wird mindestens einmal jährlich gemeinsam Bilanz gezogen. Sie haben aber auch das Recht und die Pflicht, die Referenten/ Beauftragen bei der Einhaltung vorgegebener Regeln zu beraten, auf Mängel in der Aufgabenerledigung hinzuweisen und auf Einhaltung vorgegebener Regelungen (z. B. Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse der Gremien, Vorgaben der Sportdachverbände und Zuschussgeber) zu bestehen.
Grundsätzlich besteht auch in diesem Bereich die Verpflichtung zur offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

## § 5
## Finanzen

### 1. Geldverkehr und Belegführung

Die Buchführung des KVBW wird vom Vizepräsidenten Finanzen erledigt und hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu erfolgen. Zur Einsicht in die Belege und sonstige Unterlagen der Buchhaltung sind außer den Mitgliedern des Präsidiums nur die Rechnungsprüfer berechtigt. Referatsverantwortliche können in die Unterlagen ihres Aufgabenbereiches Einsicht nehmen. Er ist für die Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung verantwortlich.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zügig in der Buchhaltung zu erfassen und über die Verbandskonten abzuwickeln.

## § 6
## Rechnungsprüfer

Die vom Verbandstag des KVBW gewählten Rechnungsprüfer arbeiten gemäß §14 der KVBW-Satzung. Die wesentlichen Aufgabengebiete der Rechnungsprüfer umfassen die Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes und der Bilanzansätze sowie des lückenlosen Nachweises der Vermögenswerte. Auch für sie gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und die Reisekostenordnung des KVBW.

# Ehrenordnung

*Beschlossen vom außerordentlichen Verbandstag des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. am 1.12.2012 in Villingen-Schwenningen*

*Mit den Formulierungen in dieser Ehrenordnung sind gleichberechtigt Männer und Frauen gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend männliche Formulierungen gewählt wurden.*

**Präambel: Der Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW) ist durch die Verschmelzung des Badischen Kanu-Verbandes e.V. (BKV) und des Kanu-Verbandes Württemberg e.V. (KVW) entstanden. Die Eintragung des neuen Verbandes KVBW erfolgte am 16.8.2012 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.**

***Es wird festgelegt, dass Ehrungen, welche die ehemals eigenständigen Verbände BKV und KVW verliehen haben, auch beim neuen Verband Gültigkeit haben. In Konsequenz hieraus ergibt sich, dass bei künftigen Ehrungen des neuen Verbandes KVBW Ehrungen der Vergangenheit entsprechend zu berücksichtigen sind.***

## § 1
## Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt die Möglichkeit einer Ehrung der Mitglieder und Förderer des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. (KVBW).

## § 2
## Ehrungsmöglichkeiten

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Verleihung von Jubiläumsnadeln
2. Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
3. Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Ernennung zum Ehrenpräsidenten

## § 3
## Verleihung von Jubiläumsnadeln

Auf Antrag der Mitgliedsvereine des KVBW wird deren Vereinsangehörigen die Jubiläumsnadel verliehen für ununterbrochene Mitgliedschaft in einem dem KVBW angeschlossenen Verein.

1. In Silber bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit
2. In Gold bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit
3. In Gold bei 60-jähriger Vereinszugehörigkeit

Auf die Zeiten werden auch die Zeiten angerechnet, während der eine Person in einem dem DKV angeschlossenen Verein Mitglied war, sofern die Mitgliedschaft im DKV durch Vereinswechsel nicht unterbrochen war.

## § 4
## Verleihung einer Ehrennadel

Die Ehrennadel kann verliehen werden:

***1. in Bronze***

a) an Personen des KVBW, die mindestens 5 Jahre den Verbandsorganen angehört haben,
b) an Personen, die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 8 Jahre maßgeblich geleitet haben,
c) an Personen, die durch ihre Leistungen die Aufgabe des KVBW besonders gefördert haben.

***2. in Silber***

a) an Personen des KVBW, die mindestens 10 Jahre den Verbandsorganen angehört haben,
b) an Personen, die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 12 Jahre maßgeblich geleitet haben und bereits mit der bronzenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden.
c) In besonderen Fällen auch an Mitglieder oder Nichtmitglieder des KVBW.

***3. in Gold***

a) an Personen des KVBW, die mindestens 15 Jahre den Verbandsorganen angehört haben,
b) an Personen, die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 15 Jahre maßgeblich geleitet haben und bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden.
c) Langjährig hervorragende Förderer des KVBW.

## § 5
## Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: langjährig verdiente Mitarbeiter.

## § 6
## Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten des KVBW können langjährige oder verdiente Verbandspräsidenten bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

## § 7
## Zuständigkeiten

1. Für Ehrungen nach § 2, Ziffer 2 und 3 ist der Vorstand zuständig. Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet der Verbandstag.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.
3. Ehrungen können bei Unwürdigkeit durch den Vorstand wieder aberkannt werden.

## § 8
## Antragstellung

1. Anträge sind schriftlich zu stellen und zwar:

   a) Für eine Ehrung nach § 4 von einem Verein/ einer Abteilung an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied,
   b) für eine Ehrung nach § 5 von einem Vorstandsmitglied an den Präsidenten,
   c) für eine Ehrung nach § 6 von einem Präsidiumsmitglied an den Verbandstag.

2. Anträge nach § 3 und § 4 sind an keine Fristen gebunden. Sie sind jedoch mindestens zwei Monate vor der vorgesehenen Ehrung zu stellen.
   Anträge nach § 5 und § 6 sind jeweils zum 31. Dezember zu stellen.

## § 9
## Befugnisse der Geehrten

Alle nach § 5 und § 6 Geehrten haben bei Sportveranstaltungen des KVBW Zutritt als Ehrengäste. Sie sind berechtigt, an den Verbandstagen beratend teilzunehmen.
Die Ehrenpräsidenten können an allen Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

## § 10
## Schlussbestimmung

Die Ehrungen werden in der Regel auf dem Verbandstag vorgenommen. Ergänzungen und Änderungen müssen vom Verbandstag beschlossen werden.

kanu-bw
Kanu-Verband Baden-Württemberg

# Jugendordnung

*Aufgrund der Beschlussfassung der Jugendvollversammlung am 17.11.2012 in Esslingen*

*Bestätigt vom außerordentlichen Verbandstag des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. am 1.12.2012 in Villingen-Schwenningen*

*Mit den Formulierungen in dieser Jugendordnung sind gleichberechtigt Männer und Frauen gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend männliche Formulierungen gewählt wurden.*

## § 1
## Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Kanu-Vereine und Abteilungen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählte und berufene Mitarbeiter sind die Kanujugend im Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW)

## § 2
## Grundsätze und Zweck

1) Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KVBW.
2) Die Kanujugend entscheidet über die Verwendung zufließender Mittel.
   Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt durch die Kassenprüfer des KVBW.
3) Eine Jugendordnung ist im § 16, 2. der Satzung des KVBW erwähnt.
4) Aufgaben der Kanujugend sind insbesondere:
   - Die Kanujugend fördert den Kanusport im Bereich Freizeit- und Leistungssport als Teil der Jugendarbeit.
   - Die Kanujugend fördert den Natur- und Umweltschutzgedanken bei der Jugend.
   - Die Kanujugend führt sportliche-, vorrangig kanusportliche Veranstaltungen durch.

- Die Kanujugend trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.
- Die Kanujugend fördert die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen/ Abteilungen im KVBW und mit den Fachwarten.
- Die Kanujugend fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Schulbehörden (Schulsport „Kanu“).
- Die Kanujugend fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.

5) Die Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des KVBW.

## § 3
## Organe

Die Organe der Kanujugend im KVBW sind:
1) Jugendvollversammlung
2) Jugendvorstand

## § 4
## Jugendvollversammlung

1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend des KVBW.
2) Die Jugendvollversammlung ist eine ordentliche oder eine außerordentliche Versammlung.
3) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet in jedem Jahr statt.
4) Die außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn fünf Vereins- bzw. Abteilungsjugendleitungen oder der Jugendvorstand es schriftlich beantragen.
5) Einladungsfristen für die Jugendvollversammlung sowie die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des KVBW.
6) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes, den Vereinsjugendwarten und ihren Stellvertretern und den gewählten Jugendvertretern der Vereine und Abteilungen.
7) Jeder anwesende Verein hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jeweils ein Delegierter pro Verein. Jedes Mitglied der Jugendvorstandschaft hat eine Stimme.
8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

## § 5
## Aufgaben der Jugendvollversammlung

1) Festlegung der Richtlinien der KVBW-Jugendarbeit.
2) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
3) Entgegennahme des Kassenberichts der Kanujugend.
4) Entlastung des Jugendvorstandes.
5) Die Wahl des Jugendvorstandes in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe auf 2 Jahre.

   – *1. Wahlgruppe:* 1.Vorsitzender
   ein Jugenddelegierter

   Nach einem Jahr folgt die Wahlgruppe 2, ebenfalls auf 2 Jahre

   – *2. Wahlgruppe:* 2. Vorsitzender
   Kassenwart
   ein Jugenddelegierter

   Die Jugenddelegierten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 25 Jahre alt sein.
   Eine Personalunion von Kassenwart und 1. oder 2. Vorsitzenden ist möglich.
6) Beratung des Haushaltplanes der KVBW-Jugend.
7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 6
## Jugendvorstand

1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
   - dem 1. Vorsitzenden:
     Er/ Sie vertritt die Kanujugend nach innen und außen. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die Volljährigkeit.
     Er/ Sie ist Vizepräsident im KVBW und ein vollwertiges Mitglied des Präsidiums.
   - dem 2. Vorsitzenden:
     Er/ Sie vertritt den 1. Vorsitzenden. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die Volljährigkeit.

- Kassier. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die Volljährigkeit.
- Zwei Jugenddelegierte (sollten unter 18 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein). Sie sind gleichzeitig Jugenddelegierte beim DKV.

2) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KVBW sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

## § 7
## Aufgaben des Jugendvorstandes

1) - Tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr,
2) - stellt für das kommende Geschäftsjahr eine Etatplanung auf. Die Verantwortung für die Jugendkasse liegt beim Jugendvorstand,
3) - vertritt die Kanujugend innerhalb und außerhalb des Verbandes,
4) - ist bemüht, die auf der Jugendvollversammlung beschlossenen Schwerpunkte und die Jahresplanung durchzuführen,
5) - beantragt die Zuschüsse aus den entsprechenden Jugendmitteln,
6) - berät die Vereins- und Abteilungsjugendleitungen,
7) - ist an der Qualifizierung der Vereins- und Abteilungsjugendmitarbeiter beteiligt,
8) - legt die Tagesordnung der Jugendvollversammlung fest und berät über künftige Vorhaben,
9) - lädt fristgerecht zur Jugendvollversammlung ein,
10) - führt über die Jugendvollversammlung und die Jugendvorstandssitzungen Protokoll und gibt diese an den Vorstand des KVBW und an die Mitgliedsvereine weiter.

## § 8
## Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Jugendvollversammlung und der Bestätigung durch den Verbandstag des KVBW.

kanu-bw
Kanu-Verband Baden-Württemberg

# Reisekostenordnung

*Bestätigt vom außerordentlichen Verbandstag*
*des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. am 1.12.2012*
*in Villingen-Schwenningen (gültig ab: 1.9.2012)*

## A. Grundlagen/ Grundsätzliches

Der Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW) rechnet Reisekosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung ab. Bei Dienstfahrten mit dem privateigenen Kraftfahrzeug für den KVBW wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen. Reisekosten von Personen, die nicht dem Vorstand angehören, werden nur erstattet, wenn die Dienstreise zu vor von einem Präsidiumsmitglied, Referenten oder Beauftragten genehmigt wurde. Flugreisen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium. Die Abrechnung von Reisekostenosten erfolgt grundsätzlich nach Formblättern. Erstattungen werden nur vorgenommen, wenn alle Angaben seitens des Dienstreisenden auf dem Vordruck eindeutig und in sich schlüssig sind. Unabdingbar ist die Angabe, auf welchem Titel des Haushaltsplans die Kosten zu verbuchen sind.

## B. Reisekostenvergütungen

**Fahrtkostenerstattung**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der 2. Klasse ersetzt. Zuschläge wie IC-Zuschlag, Sitzplatzreservierung etc. werden ebenso ersetzt wie der besondere Fahrpreis für die Benutzung des ICE. Fahrpreisermäßigungen sind zwingend auszunutzen. Bei Fahrten über 300 km ist die Benutzung der 1. Klasse gestattet.

**Wegstreckenentschädigung**

Die Wegstreckenentschädigung für im Interesse des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. zurückgelegte Kilometer (Hin- und Rückweg) mit einem eigenen Kraftfahrzeug beträgt:

für jeden Kilometer pro Km 0,27 €

Die Mitnahmeentschädigung beträgt für Personen, die sonst Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hätten, beträgt 0,02 € je Person und Kilometer. Für die Abrechnung ist die **kürzeste** Entfernung maßgebend. Die Wegstreckenentschädigung für Fahrten von und zu Lehrgängen sowie Veranstaltungen, die über staatliche Mittel abgerechnet werden, beträgt:
für jeden Kilometer pro Km 0,22 €

Reisekosten, die über andere Träger der Maßnahme abgerechnet werden, sind nach deren Richtlinien anzusetzen.

**Tagegeld**
Das Tagegeld beträgt bei einer kalendertäglichen Abwesenheit vom Wohnort von
mindestens 8 Stunden 6,00 €
mindestens 14 stunden 12,00 €
mindestens 24 Stunden 24,00 €

Die vorgenannten Tagegelder werden einheitlich für Dienstreisen im In- und Ausland gezahlt. Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung während der Dienstreise werden vom Tagegeld abgezogen:
Frühstück 20 v.H.
Mittagessen 50 v.H.
Abendessen 30 v.H.

**Sitzungsgeld**
Abends 7,50 €
Ganztätig 15,00 €
(Bei Zahlung von Sitzungsgeld erfolgt keine Abrechnung von Tagegeld)

**Übernachtungskosten**
Auslagen für Übernachtungskosten werden nach Vorlage einer Rechnung erstattet. Der Frühstücksanteil bei Übernachtungen wird mit 4,60 € berechnet.
Sind bei Übernachtungen Kosten höher als 20,00 € entstanden, wird Übernachtungsgeld nur gegen Beleg erstattet.

**Nebenkosten**
Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

kanu-bw
Kanu-Verband Baden-Württemberg

## Impressum


| | | | |
|---|---|---|---|
| Herausgeber: | Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. | | |
| Präsident: | Peter Ludwig | Rotdornweg 4<br>88400 Biberach | 0 73 51 / 3 15 61<br>praesident@kanu-bw.de |
| Schatzmeister: | Dieter Röttinger | Eichelsteige 1<br>97877 Wertheim | 0 93 42 / 3 70 45 |
| Presse, Satz: | Petra Hassler-Mattes | Max-Porzig-Str. 45<br>78224 Singen | 0 77 31 / 9 75 66 66<br>presse@kanu-bw.de |
| Druck: | P & P Printmanagement | 96170 Trabersdorf | www.pp.print.de |

kanu-bw

Kanu-Verband Baden-Württemberg